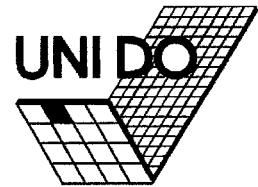


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/2007

Dortmund, 16.01.2007

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den
Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen an der Universität
Dortmund vom 12.01.2007

Seite 1 - 6

Nichtamtlicher Teil:

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund i. d. Fassung vom
19.12.2006 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-
Westfalen (StWG) vom 03.09.2004 (GV.NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)

Seite 7

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den
Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen an der Universität
Dortmund**

vom 12.01.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 25. Oktober 2006 (GV NRW. 474) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen vom 25. Juli 1983 (GABI. NW. 10/1983, S. 467 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.01.2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/2005), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Überschrift:

§ 5 Anmeldung als Doktorand oder Doktorandin

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin stellt vor Beginn der Arbeit an der Dissertation einen schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin. Dem Antrag sind beizufügen:

- Zeugnisse entsprechend §4 Abs. 1 und 2

- vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation mit Angabe des Betreuers oder der Betreuerin sowie dessen bzw. deren schriftlicher Bestätigung.

Der Promotionsausschuss überprüft die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren nach §4 Abs. 1 und 2 und trifft die Entscheidung über die Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin. Der Doktorandenstatus ist zunächst auf 4 Jahre befristet, kann aber auf Antrag verlängert werden.

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in sowohl deutscher als auch in englischer Sprache mit einer Länge von maximal 300 Wörtern anzufertigen (und zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen).

4. § 8 Abs. 3 lit. 4 erhält folgende Fassung:

4. eine Erklärung darüber, ob die Doktorandin oder der Doktorand der Zulassung der Öffentlichkeit (§14 Abs.7) bei der Disputation zustimmt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Für jedes eröffnete Promotionsverfahren wird eine Prüfungskommission bestellt.

(2) Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, die Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen sind, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin/ ein Hochschullehrer und eine Privatdozentin/ein Privatdozent. Ein weiteres Mitglied kann auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs sein.

(3) Die Gutachter (§11), sind Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen sein.

(5) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Die Entgegennahme der Gutachten (§11);
2. die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation (§13);
3. die Entscheidung über die Art des Doktor-Grades (§1, Abs. 2 bis 4) gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorschlages der Doktorandin oder des Doktoranden (§8, Abs. 2);
4. die Durchführung der mündlichen Prüfung (§14);
5. gegebenenfalls die Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§15) durch die ihr angehörenden Gutachterinnen bzw. Gutachter.

5. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Als Gutachterinnen bzw. Gutachter werden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten bestellt.

Mindestens eine bzw. einer der Gutachter/innen muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund sein. Der Promotionsausschuss kann auch fachkompetente Gutachterinnen bzw. Gutachter benennen, die nicht dem Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen bzw. der Universität Dortmund angehören.

Hat eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund die Dissertation betreut, soll sie bzw. er zur ersten Gutachterin bzw. zum ersten Gutachter bestellt werden.

6. § 14 Abs. 1-12 erhalten folgende Fassung

(1) Nach Annahme der Dissertation (§13) durch die Prüfungskommission setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Doktorandin oder der Doktorand und die Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen. Der Prüfungstermin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung findet unter dem Vorsitz der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters oder einer von ihr bzw. ihm benannten Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen statt. Die bzw. der Vorsitzende ist nicht frageberechtigt und hat kein Stimmrecht bei der Feststellung des Ergebnisses von Prüfung und Promotionsverfahren. Sie bzw. er darf nicht gleichzeitig Gutachterin bzw. Gutachter und/oder Mitglied der Prüfungskommission sein.

(3) Frage- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse verständlich vorzutragen sowie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren, und dass sie bzw. er über angemessene Kenntnisse im Promotionsfachgebiet verfügt.

(5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem etwa halbstündigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und aus einer anschließenden Diskussion (Disputation) der Promotionskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Dissertation und das Promotionsfachgebiet. Der halbstündige Vortrag ist für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches Bio- und Chemieingenieurwesen öffentlich. Gäste können dazu eingeladen werden. Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission begrenzt werden.

(6) Die Fragen in der Disputation erstrecken sich auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme des Fachgebiets, zu dem das Thema der Dissertation gehört, mit angrenzenden Gebieten. Je nach Art des zu verleihenden Doktorgrades (§1, Abs. 2 bis 4) sollen mehr ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen oder aber mehr

naturwissenschaftliche Grundlagen behandelt werden. Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festgehalten werden. Die Disputation dauert für jeden Doktoranden in der Regel eine Stunde.

(7) Bei der Disputation sind die Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 3) und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen als Zuhörer zugelassen.

Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten können bei der Disputation auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind oder sich im Promotionsverfahren befinden (§ 8), als Zuhörer zugelassen werden.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob die Prüfung bestanden worden ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission doppelt.

(9) Sofern die mündliche Prüfung bestanden worden ist, wird das Ergebnis des Promotionsverfahrens vom Prüfungsausschuss aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung benotet. Die Notenstufen sind: "Mit Auszeichnung", "Sehr gut", "Gut", "Bestanden". Die Note "Mit Auszeichnung" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen und nur dann erteilt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Prüfungskommission das Gesamtergebnis mit "Mit Auszeichnung" der Rest ohne Einschränkungen mit "Sehr gut" benoten. Anschließend teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen einschließlich der Gesamtnote mit.

Bei bestandener Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber auf Wunsch eine vorläufige Bescheinigung mit dem Vorbehalt der ausstehenden Veröffentlichung der Dissertation aus.

(10) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht er die Prüfung ab, gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

(11) Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie bis spätestens 12 Monate nach der Entscheidung über die

Dissertation (§ 13) auf Antrag an den Promotionsausschuss einmal wiederholen, ohne eine neue Dissertation vorlegen zu müssen. Verzichtet er darauf, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet; das gleiche gilt, wenn die Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden wird.

(12) Die Prüfungsunterlagen sowie die anderen Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben nach Beendigung des Promotionsverfahrens bei den Akten des Promotionsausschusses.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen vom 23.11.2005 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 22.11.2006.

Dortmund, den 12.01.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 19.12.2006

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)
vom 03.09.2004 (GV. NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Universität Dortmund,
- Fachhochschule Dortmund,
- Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn (ausgenommen Studierende, die sich an externen Einrichtungen auf einen Abschluss der Fachhochschule Südwestfalen vorbereiten.)

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird ab dem **01.03.2006** – Semesterbeginn Sommersemester 2006 für die Fachhochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Dortmund – sowie ab dem **01.04.2006** – Semesterbeginn für die Universität Dortmund - auf 62,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der

Student / die Studentin eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

§ 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Sommersemester 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 19. Dezember 2005 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 19.12.2006.

Dortmund, 20.12.2006

gez.
Dr. Roland Kischkel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez.
Rainer Niebur
Geschäftsführer